

Zahlen, Daten, Fakten für die Lohnabrechnung 2026

Die wichtigsten Rechengrößen im Überblick



Inhalt

1	Überblick	1
2	Anmeldung der Lohnsteuer für 2026	2
2.1	Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum für 2026	2
2.2	Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung 2026.....	2
2.3	Zahlung der Lohnsteuerbeträge für 2026.....	3
3	Wichtige gesetzliche Änderungen	4
3.1	Anpassungen des Einkommensteuertarifs 2026	4
3.2	Steueränderungsgesetz 2025	4
3.3	Aktivrentengesetz	6
3.4	Änderung des Regionalisierungsgesetzes	7
3.5	Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz.....	8
3.6	Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen.....	9
4	Übersicht: Die wichtigsten lohnsteuerlichen Werte 2026.....	10
5	Fälligkeit und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge 2026	13
6	Die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung 2026	14
6.1	Allgemeines	14
6.2	Beitragsbemessungsgrenzen 2026.....	14
6.3	Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung 2026	16
6.4	Arbeitgeberzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung 2026.....	17
6.5	Bezugsgrößen 2026.....	18
6.6	Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) 2026	19
6.7	Beitragssätze zur Sozialversicherung 2026	19
7	Amtliche Sachbezugswerte 2026	23
7.1	Allgemeines	23
7.2	Sachbezug für freie oder verbilligte Verpflegung 2026	23
7.3	Sachbezugswert für Unterkunft 2026	24
8	Künstlersozialabgabe 2026	25
9	Einkommensgrenze 2026 für Familienversicherung.....	25
10	Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns 2026	25
11	Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse 2026 (Minijobs)	26
12	Kurzfristige Beschäftigung	28
13	Beschäftigungen im Übergangsbereich (Midijobs) 2026.....	28

1 Überblick

Der Bundesrat hat am 19.12.2025 zahlreiche steuerliche Neuerungen beschlossen, die sich ab 01.01.2026 u. a. auch auf den Lohnsteuerabzug auswirken und von den Arbeitgebern zeitnah zu beachten sind. Wie zu jedem Jahreswechsel werden die für die Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen maßgebenden sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen und Grenzwerte der allgemeinen Einkommensentwicklung angepasst. Neben der Anpassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechenwerte wird nachfolgend auch auf die für das Jahr 2026 zu beachtenden lohnsteuerlich relevanten Höchstbeträge und zu beachtenden Melde- und Fälligkeitstermine eingegangen.

Hinweis

Die vorliegende Mandanten-Information liefert einen schnellen Überblick über die wichtigsten ab 01.01.2026 für die Lohnabrechnung zu beachtenden Werte und Rechengrößen. Sofern Sie über diese Broschüre hinaus weitere Informationen benötigen, steht Ihnen Ihr Steuerberater¹ als kompetenter Ansprechpartner für eine individuelle Beratung jederzeit zur Verfügung.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

2 Anmeldung der Lohnsteuer für 2026

2.1 Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum für 2026

Als Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum kommt grundsätzlich der Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr in Betracht. Der maßgebliche Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum, der auch für die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag gilt, ist für das Kalenderjahr 2026:

- der **Kalendermonat**, wenn die abzuführende Lohnsteuer im Vorjahr (Jahr 2025) mehr als 5.000 Euro betragen hat;
- das **Kalendervierteljahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr (Jahr 2025) mehr als 1.080 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro betragen hat;
- das **Kalenderjahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das Vorjahr (Jahr 2025) nicht mehr als 1.080 Euro betragen hat.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu übermitteln.

2.2 Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung 2026

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist spätestens am **zehnten Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzureichen (§ 41a Abs. 1 Satz 1 EStG). Fällt der zehnte Tag nicht auf einen Arbeitstag, sondern auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Lohnsteuer-Anmeldung als fristgerecht beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt eingereicht, wenn die Lohnsteuer-Anmeldung am nächsten Arbeitstag zugeht. Wird die Lohnsteuer-Anmeldung für den maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum (Monat, Quartal, Kalenderjahr) verspätet übermittelt, kann das Betriebsstättenfinanzamt einen Ver-spätungszuschlag von bis zu 10 % der Lohnsteuer festsetzen. Für das Kalenderjahr 2026 sind folgende Anmeldungstermine zu beachten:

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum 2026	Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung bis spätestens	
Kalendermonat		
Januar	2026	10.02.2026 (Di.)
Februar	2026	10.03.2026 (Di.)
März	2026	10.04.2026 (Fr.)
April	2026	11.05.2026 (Mo.)
Mai	2026	10.06.2026 (Mi.)
Juni	2026	10.07.2026 (Fr.)
Juli	2026	10.08.2026 (Mo.)
August	2026	10.09.2026 (Do.)
September	2026	12.10.2026 (Mo.)
Oktober	2026	10.11.2026 (Di.)
November	2026	10.12.2026 (Do.)
Dezember	2026	11.01.2027 (Mo.)
Kalendervierteljahr		
I. Quartal	2026	10.04.2026 (Fr.)
II. Quartal	2026	10.07.2026 (Fr.)
III. Quartal	2026	12.10.2026 (Mo.)
IV. Quartal	2026	11.01.2027 (Mo.)
Kalenderjahr		
Kalenderjahr	2026	11.01.2027 (Mo.)

2.3 Zahlung der Lohnsteuerbeträge für 2026

Die mit der Lohnsteuer-Anmeldung anzumeldenden Lohnsteuerbeträge werden zeitgleich mit der Anmeldung fällig, also spätestens **am zehnten Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums. Erfolgt die Zahlung der abzuführenden Lohnsteuerbeträge per Scheck, ist darauf zu achten, dass der Scheck mindestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin in den Hausbriefkasten des Finanzamts eingeschmissen wird. Erfolgt die Zahlung der Lohnsteuerabzugsbeträge per Überweisung oder Zahlungsanweisung, gewährt die Finanzverwaltung eine **Zahlungsschon-**

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.

Printed in Germany

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © mantinov/www.stock.adobe.de

Stand: Dezember 2025

DATEV-Artikelnummer: 32692/2026-01-01

E-Mail: literatur@service.datev.de